

**Kindertagesbetreuung;
Neubau einer altersgemischten Einrichtung der Kindertagesbetreuung an der Jürgen-
Schumann-Straße;
Bedarfsanerkennung**

Gremium:	Jugendhilfeausschuss	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	TOP 9	Zuständigkeit:	Amt für Kindertagesbetreuung
Sitzungsdatum:	11.11.2021	Stadt Landshut, den	12.10.2021
Sitzungsnummer:	4	Ersteller:	Frau Nathalie Götz

Vormerkung:

Auf dem Grundstück an der Jürgen-Schumannstraße soll eine fünfgruppige altersgemischte Kindertagesstätte entstehen. Diese ist vorgesehen für 75 Kindergartenkinder und 24 Krippenkinder. Die Trägervergabe und damit einhergehend die künftige pädagogische Konzeption der Einrichtung sind derzeit noch nicht geklärt. Ein Trägersauswahlverfahren nach dem Subsidiaritätsprinzip soll unter Federführung des Amtes für Kindertagesbetreuung durchgeführt werden.

Ausweislich der aktuellen Jugendhilfeplanung besteht im Krippen- sowie Kindergartenbereich nach wie vor ein erheblicher Versorgungsbedarf und entsprechend ein dringender Handlungsbedarf hinsichtlich der Schaffung neuer Betreuungsplätze. Nach sachlicher Prüfung durch das Amt für Kindertagesbetreuung wird der Bedarf entsprechend anerkannt.

Eine Bedarfsanerkennung im Sinne des Art. 7 Abs. 1 BayKiBiG ist Voraussetzung für eine Investitionskostenförderung nach dem BayKiBiG.

Aufgrund des erheblichen Mangels an Betreuungsplätzen im Stadtgebiet Landshut sollte dringend eine priorisierte Aufnahme von Stadtkindern beachtet werden, um dem bestehenden Rechtsanspruch auf Kindergarten- oder Krippenplatz bestmöglich nachkommen zu können.

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss begrüßt die geplante Errichtung einer altersgemischten Kindertagesstätte an der Jürgen-Schumannstraße.
2. Die Bedarfsnotwendigkeit einer Kindertagesstätte mit drei Kindergartengruppen mit insgesamt 75 Plätzen und zwei Krippengruppe mit insgesamt 24 Plätzen wird festgestellt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, vorbehaltlich der Erteilung der Betriebserlaubnis, die beantragten ca. 75 Kindergarten- und 24 Hortplätze als bedarfsnotwendig anzuerkennen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, mit geeigneten Trägern in Kontakt zu treten und den Anbieter mit der besten Gesamtleistung mit der möglichen Trägerschaft zu betrauen. Dies beinhaltet auch den Abschluss eines entsprechenden Betriebsträgervertrags.

-